

Preisblatt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Stand: 14.06.2023, Preise gültig ab 27.05.2023

1. Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für mME in Niederspannung ^{1) 2)}		
Standardleistungen gem. § 32 Abs. 1 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

- 1) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig
2) Preise gelten auch für jede weitere mME an einem Netzanschluss

2. Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für Anschlussnutzer/Anschlussnehmer iMSys in Niederspannung ³⁾		
Standardleistungen gem. § 34 Abs. 1 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
iMSys für Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von:		
über 100.000 kWh	Veröffentlichung folgt	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	100,84	120,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	75,63	90,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	50,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	16,81	20,00
über 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh ⁴⁾	16,81	20,00
0 bis einschließlich 3.000 kWh ⁴⁾	16,81	20,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00

iMSys für Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von:		
Standardleistungen gem. § 34 Abs. 1 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
größer 100 kW	Veröffentlichung folgt	
über 25 bis einschließlich 100 kW	100,84	120,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	42,02	50,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	16,81	20,00
über 1 bis einschließlich 7 kW ⁴⁾	16,81	20,00

- 3) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig
4) optionaler Einbaufall. Bei Einbau auf Kundenwunsch zzgl. 30 € einmalig

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Die Preise können gemäß § 33 Abs. 3 MsbG höchstens alle vier Jahre erhöht werden. Sobald die AllgäuNetz GmbH & Co. KG neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese in das Preisblatt auf.